

## **Beitragsordnung**

Nach §3 Abs.3 entscheidet der Vorstand über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Mit dem Vorstandsbeschluss beginnt die Mitgliedschaft.

Die Erhebung von Beiträgen für den Verein Schulbauernhof Havel-Aue e.V. regelt sich gemäß § 5 der Vereinssatzung nach den folgenden Bestimmungen.

### **§ 1 Festsetzung der Beiträge**

(1) Die von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Über die von den Fördermitgliedern zu zahlenden Beiträge entscheidet der Vorstand.

### **§ 2 Beitragsart, Fälligkeit, Zahlungsweise**

Der Vereinsbeitrag kann als Jahresbeitrag oder als Halbjahresbeitrag entrichtet werden. Der Jahresbeitrag wird im März des Jahres fällig, der Halbjahresbeitrag wird jeweils im März und September des Jahres fällig. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe des Jahres, so ist der Vereinsbeitrag erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft für das betreffende Kalendervierteljahr zu entrichten.

### **§ 3 Beitragshöhe, ermäßigte Beitragssätze, Beitragsfreiheit**

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 40,00.

Mitglieder des Beirates sind für die Zeit der Zugehörigkeit zum Beirat von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4 Erhebung der Beiträge**

Die Erhebung des Vereinsbeitrages erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dabei bedient sich der Verein der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Kosten, die bei Nichteinlösung einer Lastschrift durch das Verschulden eines Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Eine Mitgliedschaft ist nur bei gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich. Änderungen der Wohnung und der Bankverbindungsdaten sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird je Mahnung eine Gebühr von € 5,00 erhoben, zzgl. der anfallenden Bankkosten.

Nach zwei fruchtlosen Mahnungen kann der geschäftsführende Vorstand die zwangsweise Beitreibung des rückständigen Beitrages über das gerichtliche Mahnverfahren beschließen. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach § 4 Abs. 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.